

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 24. September 2001

83. Stück

859. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung „Sprachen und Kulturen des Alten Orients“ an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

859. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung „Sprachen und Kulturen des Alten Orients“ an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

1. Inhalte und Bildungsziele des Studiums

Das Studium „Sprachen und Kulturen des Alten Orients“ hat die Hochkultur des Alten Mesopotamien sowie die übrigen altvorderasiatischen Kulturen zum Gegenstand. Die Kultur des Alten Mesopotamien ist (zusammen mit der Kultur des Alten Ägypten) die älteste Schriftkultur der Welt. Sie hat ihre Nachbarkulturen, darunter Palästina und die Ägäis, nachhaltig beeinflusst und stellt einen eminent wichtigen Faktor in der europäischen Kulturgeschichte dar.

Ziel des Studiums ist die Erlangung möglichst weitreichender Kenntnis der Altmesopotamischen Hochkultur sowie der übrigen altvorderasiatischen Kulturen und die Befähigung, diese bei der Bewältigung moderner Anforderungen nutzbar einzubringen.

Der Zugang zu diesen Kenntnissen erfolgt mit Hilfe philologischer und kulturkundlich-archäologische Methoden.

2. Qualifikationsprofil

Beherrschung von Keilschriftsprachen, insbesondere des Sumerischen und des Akkadischen

Beherrschung der Keilschrift

Beherrschung des philologischen Umgangs mit Keilschriftquellen

Sicherheit in Gewinnung und Bearbeitung archäologischer Quellen

Fähigkeit zur kritischen Prüfung der Primärquellen sowie der Sekundärliteratur

Fähigkeit, eine eigenständige kritische Position gegenüber existierenden wissenschaftlichen sowie populären Auffassungen, Theorien, Ideologien und Dogmen einzunehmen

Fähigkeit zur kritischen, sachlichen und übersichtlichen Darstellung der sich aus den Quellen ergebenden Sachverhalte

Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens zur Förderung des Verständnisses von historisch-politischen, kulturellen und religiös-weltanschaulichen Positionen sowie von Werten wie interkulturelles Verstehen, Toleranz u.ä.

3. Berufsfelder

Das Studium der Studienrichtung „Sprachen und Kulturen des Alten Orients“ vermittelt eine wissenschaftliche Vorbildung für berufliche Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Forschungs- und Lehrberufe an Universitäten und Forschungseinrichtungen
- Wissenschaftlicher Dienst an Museen, Bibliotheken und Sammlungen
- Grabungsorganisation, Grabungsmitarbeit
- Denkmalpflege
- Ausstellungswesen
- Erwachsenenbildung, Fortbildung und 'lebenslanges Lernen' (Volkshochschulen und verwandte Einrichtungen), sonstige Lehrberufe
- Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- Kultur-Tourismus
- Kultur-Management
- Zeitungs- und Verlagswesen, Buchhandel und Literaturbetrieb
- Allgemeine Verwaltung und Politik, insbesondere öffentliche Kulturverwaltung und Kulturpolitik
- Sozialarbeit und Mediation in den Bereichen Ausländerintegration, Kultur- und Regionalkonflikte
- Kulturwissenschaftlich ausgerichtete Informatik

4. Besondere Voraussetzungen

Für das Studium des Diplomstudiums der Studienrichtung Sprachen und Kulturen des Alten Orients ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999, für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

5. Studiendauer und Studienabschnitte, Pflichtfächer

a. Allgemeines

Das Diplomstudium „Sprachen und Kulturen des Alten Orients“ umfasst 8 Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Der Studienrahmen wird mit 120 Semesterstunden (im weiteren: SSt) festgelegt. Davon sind 72 SSt aus den Pflichtfächern und 48 SSt aus den freien Wahlfächern zu absolvieren.

Der 1. Studienabschnitt umfasst vier Semester, in denen insgesamt 38 SSt aus den Pflichtfächern zu absolvieren sind.

Dieser Studienabschnitt ist in 5 Module gegliedert, Modul 1 stellt die Studieneingangsphase dar.

Der 2. Studienabschnitt umfasst vier Semester, in denen insgesamt 34 SSt aus den Pflichtfächern zu absolvieren sind. Er ist in vier Module gegliedert.

Erläuterungen

Modul 1 (Studieneingangsphase):

Den Lehrveranstaltungen dieses Moduls kommt die Aufgabe zu, die sprachlichen Grundlagen für das weitere Studium zu legen sowie einen orientierenden Einblick in die Inhalte des Fachs zu bieten.

Modul 2:

Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls dienen der Vertiefung und Erweiterung der in Modul 1 gelegten Grundlagen.

Der 1. Studienabschnitt umfasst die Absolvierung der Module 1 und 2 sowie eines der Module 3 – 5, die eine Schwerpunktbildung innerhalb des Studiums „Sprachen und Kulturen des Alten Orients“ ermöglichen. Der 2. Studienabschnitt umfasst die Absolvierung des Moduls D sowie eines der Module A – C.

b. Pflichtfächer in den Studienabschnitten

1. STUDIENABSCHNITT

Modul 1: Studieneingangsphase (12 SSt)

Einführung Sumerisch (PS)	4 SSt
Einführung Akkadisch (PS)	4 SSt
Altorientalische Geschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Literatur- und Quellenkunde (VO)	4 SSt

Modul 2: Grundlagen (14 SSt)

Sumerische Texte (PS, SE)	4 SSt
Akkadische Texte (PS, SE)	4 SSt
Altorientalische Geschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Literatur- und Quellenkunde (VO)	2 SSt
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (VU, UE)	2 SSt
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie (VO)	2 SSt

Modul 3: Altmesopotamische Philologie (12 SSt)

Sumerische Texte (PS, SE)	4 SSt
Akkadische Texte (PS, SE)	4 SSt
Sprachen der Randzone (PS, SE)	2 SSt
Semitische Sprachen (PS, SE)	2 SSt

Modul 4: Altmesopotamische Geschichte (12 SSt)

Altorientalische Geschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Literatur- und Quellenkunde (VO)	4 SSt
Einführung in die Alte Geschichte (VO, VU, PS)	2 SSt
Grundlagen der Alten Geschichte (Alter Orient, Ägypten, frühe Hochkulturen) (VO, VU, PS)	2 SSt
Vergleichende Geschichte/Altertumskunde mit besonderer Berücksichtigung Vorderasiens (VO, VU, PS)	4 SSt

Modul 5: Vorderasiatische Archäologie (12 SSt)

Altorientalische Geschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Literatur- und Quellenkunde (VO)	2 SSt
Vorderasiatische Archäologie (VO)	2 SSt
Vertiefung der Vorderasiatischen Archäologie (UE, PS, SE)	2 SSt
Einführung in die Klassische Archäologie (VO, UE, PS)	2 SSt
Einführung in die Urgeschichte (VO, UE, PS)	2 SSt
Einführung in die naturwissenschaftlichen Hilfswissenschaften (VO, UE, PS)	2 SSt

Summe der Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt: 38 SSt

Den Studierenden wird empfohlen, aus den freien Wahlfächern etwa 20 – 28 SSt im ersten Studienabschnitt zu absolvieren

2. STUDIENABSCHNITT

Modul A: Altmesopotamische Philologie (26 SSt)

Sumerische Texte (SE)	8 SSt
Akkadische Texte (SE)	8 SSt
Sprachen der Randzone (PS, SE)	2 SSt
Semitische Sprachen (PS, SE)	2 SSt
Altorientalische Geschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Literatur- und Quellenkunde (VO)	4 SSt
Vorderasiatische Archäologie und/oder Vertiefung der Vorderasiatischen Archäologie (VO, UE, PS, SE)	2 SSt

Modul B: Altmesopotamische Geschichte (26 SSt)

Sumerische Texte und/ oder akkadische Texte (SE)	8 SSt
Sprachen der Randzone oder semitische Sprachen (PS, SE)	2 SSt
Altorientalische Geschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Literatur- und Quellenkunde (VO)	6 SSt
Seminar zur Vorderasiatischen Geschichte (SE)	2 SSt
Altertumskunde (VO, VU)	4 SSt
Vorderasiatische Archäologie und/oder Vertiefung der Vorderasiatischen Archäologie (VO, UE, PS, SE)	4 SSt

Modul C: Vorderasiatische Archäologie (26 SSt)

Sumerische Texte und/ oder akkadische Texte (SE)	4 SSt
Altorientalische Geschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Literatur- und Quellenkunde (VO)	6 SSt
Vertiefung der Vorderasiatischen Archäologie (UE, PS, SE)	4 SSt
Praktische Feldforschung (UE)	4 SSt
Archäologische Typologie (VO, UE, PS, SE)	4 SSt
Kunstwissenschaftliche Methoden der Archäologie (VO, UE, PS, SE)	2 SSt
Naturwissenschaftliche Methodik (VO, UE, PS, SE)	2 SSt

Modul D (8 SSt):

Exkursionen (EX)	6 SSt
Diplomandenseminar (SE)	2 SSt

Summe der Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt: 34 SSt

6. Freie Wahlfächer

Besonders empfohlen wird die Absolvierung von Wahlfachangeboten aus den folgenden Fachgebieten:

Alte Geschichte

Klassische Archäologie

Klassische Philologie

Sprachwissenschaft

Ur- und Frühgeschichte

Im übrigen wird auf die bestehenden Wahlfachangebote an der Fakultät verwiesen (z.B. in den Bereichen Gender Studies, Informatik, Medienkompetenz).

Diese bedürfen nicht der besonderen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Studienkommission. Beabsichtigt die oder der Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

7. Lehrveranstaltungstypen

- a) Vorlesungen (VO): Vorlesungen sind durch den Vortrag des Universitätslehrers gekennzeichnet. Die adäquate Prüfungsart ist die mündliche Prüfung (Kolloquium).
- b) Vorlesungen mit Übung (VU): Der Vortrag des Universitätslehrers wird mit selbst erarbeiteten mündlichen oder schriftlichen Beiträgen der Studierenden kombiniert. Die Prüfung erfolgt schriftlich und/ oder mündlich.
- c) Proseminare (PS): Proseminare haben einführenden Charakter und sind durch aktive Beteiligung der Studierenden und allenfalls kleinere schriftliche Arbeiten gekennzeichnet. Zur Benotung kann gegebenenfalls eine schriftliche Klausurarbeit dienen. Proseminare haben prüfungsimmanenten Charakter.
- d) Übungen (UE): Übungen vermitteln Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten anhand konkreter Beispiele und erfordern die aktive Mitarbeit der Studierenden. Übungen haben prüfungsimmanenten Charakter.
- e) Exkursionen (EX): Exkursionen dienen der Ergänzung des theoretischen Wissens durch Autopsie und praktische Erfahrung an archäologischen Stätten sowie in Museen und Sammlungen. Die erwarteten Leistungen werden angekündigt.
- f) Seminare (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden, aufbauend auf den in den Proseminaren, Übungen und Vorlesungen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen in wissenschaftlich qualifizierter Weise Beiträge zu einem speziellen Fachthema in schriftlicher und mündlicher Form erarbeiten und zur Diskussion stellen. SE haben prüfungsimmanenten Charakter.
- g) Konversatorien (KO): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, in denen spezielle Fachthemen mit besonderem Bezug auf Forschungskontroversen oder eigene Forschungen des LV-Leiters bzw. der LV-Leiterin diskutiert werden. Konversatorien haben prüfungsimmanenten Charakter.
- h) Diplomandenseminare dienen der Förderung und Kontrolle des Arbeitsfortschritts bei laufenden Diplomarbeiten. Anhand von Referaten der DiplomandInnen werden praktische und methodische Probleme dieser Arbeiten diskutiert. Diese LV haben prüfungsimmanenten Charakter.

8. Zulassungsbeschränkungen

Die Höchstzahl der TeilnehmerInnen wird für folgende LV-Typen wie folgt begrenzt:

Proseminare und Übungen: 25 TeilnehmerInnen

Seminare: 25 TeilnehmerInnen

Lehrgrabungen: 8 TeilnehmerInnen

Exkursionen: 35 TeilnehmerInnen

Für diese LV ist jeweils eine entsprechende Voranmeldung vorgeschrieben.

Bei Überschreiten der Höchstgrenze sind Studierende, welche die jeweilige LV zum zeitgerechten Abschluß ihres Studiums benötigen, vorzuziehen. Praxisbezogene Lehrveranstaltungen müssen gegebenenfalls mit beschränkter Teilnehmerzahl angeboten werden.

9. Prüfungsordnung

(1) 1. Studienabschnitt:

(a) Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese setzt sich aus den Prüfungen über die in diesem Abschnitt zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zusammen.

(b) Die Beurteilung des Erfolgs bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten mündlichen und schriftlichen Leistungen. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte LV zu wiederholen.

(2) 2. Studienabschnitt

a. Generelles:

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teiles werden durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder als Fachprüfungen abgelegt.

Der zweite Teil ist eine kommissionelle Prüfung. Näheres ist unter lit. c geregelt.

b. Zu den Prüfungen während des zweiten Studienabschnitts

- In der Regel werden 2,5 Exkursionstage als 1 Semesterstunde angerechnet; Abweichungen in Ausnahmefällen (wegen langer Anreise o.ä.) sind von der Studienkommission zu beschließen und zusammen mit der Ankündigung der Exkursion bekanntzugeben.
- Die Beurteilung des Erfolges bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten mündlichen beziehungsweise schriftlichen Leistungen.
- Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können in begründeten Fällen in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden. Exkursionen und die zugehörigen Übungen können generell vorgezogen werden.

c. Zur abschließenden kommissionellen Prüfung:

Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind:

- die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen über die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts
- die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungen über die freien Wahlfächer
- die positive Beurteilung der Diplomarbeit

Kommissionelle Prüfung:

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.

Prüfungsfach ist „Sprachen und Kulturen des Alten Orients“

10. ECTS – European Credit Transfer System

(1) Für alle Pflichtlehrveranstaltungen außer UE und EX werden 2 ECTS-Punkte pro SSt vergeben. Für UE und EX sowie für Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern werden 1,5 ECTS-Punkte pro SSt vergeben.

(2) Für die Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

11. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschliessen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(2) Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

Univ.-Prof. Dr. Helga TRENKWALDER
